



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED] - Antragsteller -

2. [REDACTED] - Antragstellerin -

3. [REDACTED] - Antragsteller -

4. [REDACTED] - Antragsteller -

5. [REDACTED]

vertreten durch

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Antragsteller -

6. [REDACTED]

vertreten durch

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-6: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56,
04275 Leipzig

gegen

Jobcenter Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer, AXIS-Passage, Georg-
Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig

- Antragsgegner -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch die Richterin XXXXXXXXXX ohne
mündliche Verhandlung am 16. Februar 2026 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig für die Zeit ab 04.02.2026 bis zum 31.07.2026, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch unter Berücksichtigung eines monatlichen Bedarfs für Unterkunft und Heizung in Höhe von 3.699,18 Euro unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung höherer Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit ab dem 04.02.2026.

Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige und leben derzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Arno-Nitsche-Straße 37 in 04277 Leipzig. Für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft erhebt die Stadt Leipzig seit dem 01.07.2025 monatliche Gebühren in Höhe von jeweils 616,53 Euro – insgesamt 3.699,18 Euro – gegenüber den Antragstellern.

Mit Schreiben vom 20.11.2023 teilte der Antragsgegner den Antragsstellern erstmals mit, dass Ihre derzeitigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) das Maß der anererkennungsfähigen Leistungen nach den Bestimmungen der Stadt Leipzig überschreiten würden. Diese könnten nach Ablauf einer Karenzzeit (31.12.2023) längstens für die Dauer von sechs Monaten – hier bis zum 30.06.2024 – übernommen werden. Gleichzeitig teilte der Antragsgegner den Antragsstellern mit, dass für einen 5-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete – bestehend aus Grundmiete sowie Betriebskosten – in Höhe von 753,54 Euro angemessen sei. Für jede weitere Person seien 61,13 Euro Kaltmiete sowie 18,20 Euro kalte Betriebskosten zu berücksichtigen.

Eine Kostenabsenkung erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 11.08.2025 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern zuletzt für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 erneut Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB-II, allerdings ohne Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft.

Hiergegen erhoben die Antragsteller form- und fristgerecht Widerspruch.

Mit Schreiben vom 25.08.2025 hörte der Antragsgegner die Antragsteller erneut zu einer beabsichtigten Minderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung an und forderte sie zur Mietsenkung auf. Zudem teilte der Antragsgegner mit, dass die derzeitigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Ablauf der Karenzzeit lediglich für die Dauer von 6 Monaten – vorliegend bis zum 31.01.2026 – übernommen werden würden.

Mit Änderungsbescheid vom 26.08.2025 berücksichtigt der Antragsgegner sodann für die Zeit vom 01.08.2025 bis zum 31.01.2026 Kosten der Unterkunft ("Grundmiete") in Höhe von monatlich 3.082,67 Euro für die Antragsteller. Für die Zeit vom 01.02.2026 bis zum 31.07.2026 berücksichtigte der Antragsgegner Kosten der Unterkunft ("Grundmiete") in Höhe von 738,64 Euro monatlich für die Antragsteller.

Mit weiterem Änderungsbescheid vom 11.11.2025 berücksichtigte der Antragsgegner für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.01.2026 sodann die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ("Grundmiete") in Höhe von 3.699,18 EUR. Für den Zeitraum 01.02.2026 bis

zum 31.07.2026 berücksichtigte der Antragssteller Kosten der Unterkunft ("Grundmiete") in Höhe von 738,66 sowie Heizkosten in Höhe von 138,54 Euro, insgesamt mithin 877,20 Euro monatlich.

Am 12.11.2025 erging ein weiterer Änderungsbescheid in dem der Antragsgegner den Antragstellern im Zeitraum vom 01.02.2026 bis zum 31.07.2026 höhere Leistungen in Höhe von monatlich 146,21 Euro mehr als bisher bewilligte. Dabei berücksichtigte der Antragsgegner Kosten der Unterkunft ("Grundmiete") in Höhe von 861,78 Euro sowie Heizkosten in Höhe von 161,64 Euro, insgesamt mithin 1.023,42 Euro.

Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit Blick auf die ergangenen Änderungsbescheide mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.2025 als im Übrigen unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen erhoben die Antragsteller am 10.12.2025 – Az. S 19 AS 1587/25 – Klage beim Sozialgericht Leipzig.

Am 06.12.2025 erließ der Antragsgegner einen weiteren Änderungsbescheid mit dem er den Antragsteller Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.07.2026 bewilligte. Der Antragsgegner berücksichtigte hierbei für Januar 2026 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ("Grundmiete") in Höhe von 3.699,18 Euro und ab dem 01.02.2026 Kosten der Unterkunft ("Grundmiete") in Höhe von 861,78 Euro sowie Heizkosten in Höhe von 161,64 Euro monatlich, insgesamt mithin 1.023,42 Euro.

Am 04.02.2026 stellten die Antragsteller beim Sozialgericht Leipzig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Zur Begründung führten Sie im Wesentlichen aus: Ein Anordnungsanspruch liege vor. Die Antragsteller hätten Anspruch auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft, da es bereits – insbesondere mangels Einhaltung der Regelkarenzzeit von sechs Monaten sowie wegen der fehlenden Angabe der als angemessen erachteten Bruttowarmmiete – an einer wirksamen Mietsenkungsaufforderung fehle. Daneben seien vorliegend ausweislich der für die Zeit ab dem 01.12.2025 geltenden Verwaltungsrichtlinie der Stadt Leipzig zu den Kosten der Unterkunft bei der Unterbringung leistungsberechtigter Haushalte in sogenannten irregulären Unterkünften – z.B. in Gemeinschaftsunterkünften – im Regelfall die tatsächlichen Kosten bzw. pauschalierte Unterkunftskosten anzuerkennen. Dementsprechend seien bei den Antragstellern weiterhin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Die Antragsteller befänden sich seit Erhalt der ersten

Mietsenkungsaufforderung im Jahr 2023 auf Wohnungssuche und hätten bisher aufgrund der weiterhin angespannten Situation auf dem Leipziger Wohnungsmarkt bisher keine den Angemessenheitskriterien des Antragsgegners entsprechende Wohnung finden können. Auch ein Anordnungsgrund sei mit Blick auf die existenzielle Notlage der Antragsteller gegeben. Die Antragsteller seien dringend auf die Sozialleistungen angewiesen. Der Anordnungsgrund ergebe sich bereits aus dem Charakter der begehrten Leistungen als unerlässliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Tatsache, dass die zuzusprechenden Leistungen keinen unerheblichen Teil der gewährten Leistungen ausmachen. Zudem gehe es um die Zahlung der laufenden Miete in angemessener Höhe und damit um für die Antragsteller existenzsichernde Leistungen. Das Konto des Antragstellers zu 1 weise zum 04.02.2026 ein Guthaben in Höhe von 196,17 Euro aus. Das Konto des Antragstellers zu 3 weise zum 30.01.2026 einen Betrag in Höhe von -9,17 Euro aus. Die Antragsteller verfügten über keine finanziellen Reserven.

Die Antragsteller beantragen wörtlich:

"der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG dazu verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in gesetzlicher Höhe ab Antragstellung zu gewähren."

Der Antragsgegner erklärte die Auszahlung der bewilligten Regelbedarfe in Höhe von 1.726,98 Euro für Februar 2026 an die Antragsteller vorzunehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag im Übrigen abzulehnen.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz habe mangels Anordnungsgrund keine Aussicht auf Erfolg. Dass durch eine verminderte Zahlung der Gebühren der Gemeinschaftsunterkunft an die Stadt Leipzig eine Notlage eintreten könnte, sei bislang nicht nachgewiesen worden. Eine Kündigung der Einweisung in die Notunterkunft seien offenbar weder angedroht noch ausgesprochen worden. Es fehle auch an einem Anordnungsanspruch. Nach dem aktuellen Leistungsbescheid vom 06.12.2025 würden derzeit die angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten gezahlt. Ausreichende Bemühungen um eine Kostensenkung seien durch die Antragsteller seit der

Mietsenkungsaufforderung vom 25.08.2025 nicht nachgewiesen worden. Lediglich eine Bemühung um einen Umzug nach Bremen sei für den Antragsgegner nicht nachvollziehbar. Insbesondere konkrete – aus Sicht der Antragsteller geeignete – Wohnungsangebote seien durch die Antragsteller nicht vorgelegt worden.

Die Ausführungen in der Verwaltungsrichtlinie Kosten der Unterkunft zur Unterbringung leistungsberechtigter Haushalte in sog. irregulären Unterkünften würden sich zudem lediglich auf die Besonderheit der Unterkunft (Aufzählung mit Frauenhaus, Notschlafstellen für Wohnungslose etc.) begründen. Die Kosten für diese Unterkünfte würden sich nicht auf einem üblichen Mietvertrag, sondern, z. B. im Falle der Gemeinschaftsunterkünften, auf einer Satzung begründen. Die Ausführungen in der Verwaltungsrichtlinie würden jedoch keine Aussage darüber treffen, dass anders als vom Gesetzgeber vorgesehen, die Kosten bei Unangemessenheit dauerhaft zu tragen seien. Dabei könne der Regelfall ein Andauern der Wohnsituation über die Karenzzeit hinaus nicht sein. Im Vergleich zu anderen Unterkünften seien die für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft anfallenden Kosten unverhältnismäßig, eine dauerhafte Übernahme würde eine Ungleichbehandlung mit anderen Leistungsbeziehern darstellen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Verwaltungsakten des Antragsgegners sowie die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist zulässig. Inhaltlich handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), wobei das Begehren der Antragsteller ausweislich des in der Antragschrift gestellten Antrags und unter Berücksichtigung der Antragsbegründung dahingehend auszulegen war, dass der Antrag für alle im Rubrum genannten Antragsteller gestellt wird. Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das für die Statthaftigkeit des Antrages erforderliche streitige Rechtsverhältnis liegt vor. Der aktuelle

Bewilligungsbescheid vom 06.12.2025 ist gem. § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens gegen den Bewilligungsbescheid vom 11.08.2025 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 26.08.2025, vom 11.11.2025 und vom 12.11.2025 sowie des Widerspruchsbescheids vom 13.11.2025 und damit noch nicht bestandskräftig geworden.

2. Der Antrag ist auch begründet.

a) Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Dazu sind gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der geltend gemachte materielle Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung so dringlich ist, dass dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache gesichert oder geregelt werden muss (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen.

Der Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn das Gericht auf Grund einer vorläufigen, summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und er deshalb im Hauptsacheverfahren mit demselben Begehren voraus-sichtlich Erfolg haben würde (Sächs. LSG, Beschl. v. 21.01.2021 – L 8 AS 398/20 B ER – juris Rn. 30).

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage des Antragstellers unzumutbar erscheinen lässt, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, ebenso schwerwiegenden Gründen nötig erscheint (Sächs. LSG, Beschl. v. 21.01.2021 – L 8 AS 398/20 B ER – juris Rn. 29).

b) In Anwendung dieser Grundsätze haben die Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch (aa)) als auch einen Anordnungsgrund (bb)) glaubhaft gemacht.

aa) Im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19.05.2017 – L 11 AS 245/17 B ER – juris Rn. 23; Sächs. LSG, Beschluss vom 29.08.2016 – L 8 AS 675/16 B ER – juris Rn. 24) und im Hinblick darauf, dass der angefochtene Bewilligungsbescheid vom 11.08.2025 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 26.08.2025, vom 11.11.2025 und vom 12.11.2025 sowie des Widerspruchsbescheids vom 13.11.2025 und des Änderungsbescheids vom 06.12.2025 eine ausdrücklich zeitliche Beschränkung auf den Zeitraum bis zum 31.07.2026 enthält, ist ein Anordnungsanspruch der Antragsteller auf Berücksichtigung von monatlichen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 3.699,18 Euro vom 04.02.2026 bis zum 31.07.2026 unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen glaubhaft gemacht.

(1) Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung ist § 22 Abs. 1 Satz 1 und Satz 7 SGB II. Danach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(2) Bei dem entscheidenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmal "Angemessenheit" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Konkretisierung durch die Verwaltung grundsätzlich gerichtlich voll überprüfbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 – B 14 AS 24/18 R – juris Rn. 16, 18). Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, zu prüfen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2019 – B 14 AS 24/18 R – juris Rn. 19; Urteil vom 17.09.2020 – B 4 AS 22/20 – juris Rn. 23; Urteil vom 21.07.2021 – B 14 AS 31/20 R – juris, Rn. 27; Sächs. LSG, Urteil vom 06.03.2024 – Az.: L 10 AS 449/21 – juris Rn. 85).

Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en), Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept, Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (BSG, Urteil vom 21.07.2021– B 14 AS 31/20 R – juris Rn. 28). Sofern es eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten abstrakten Angemessenheitswerts ermangelt, können angemessene Aufwendungen für Unterkunft durch einen Rückgriff auf die Werte nach dem WoGG plus Zuschlag von 10 % bestimmt werden (BSG, Urteil vom 21.07.2021– B 14 AS 31/20 R – juris Rn. 34).

Die Obliegenheit Leistungsberechtigter zur Senkung der Aufwendungen, aus der die Berücksichtigungsfähigkeit der vollen Aufwendungen als Bedarfe regelmäßig nur noch für einen begrenzten Zeitraum folgt, ist keine Folge der abstrakten Unangemessenheit. Wie § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II zeigt, kommt es darauf an, ob die Aufwendungen den "die Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Umfang" übersteigen (BSG, Urteil vom 21.07.2021– B 14 AS 31/20 R – juris Rn. 36). Deshalb ist vorab zu prüfen, ob und wieweit Aufwendungen konkret angemessen sein können, weil relevante Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen. Aufgrund dieser Besonderheiten können tatsächliche Aufwendungen über das abstrakte Maß hinaus im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II angemessen sein und Leistungsberechtigten einen Verbleib in der Wohnung ermöglichen oder bei einem Wohnungswechsel den verfügbaren angemessenen Wohnraum erweitern (BSG, Urteil vom 21.07.2021– B 14 AS 31/20 R – juris Rn. 36).

(3) Nach diesen Maßstäben haben die Antragsteller vorliegend einen Anordnungsanspruch auf Berücksichtigung von monatlichen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 3.699,18 Euro glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner beruft sich zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze auf die Verwaltungsrichtlinie – Kosten der Unterkunft (Kapitel 1) – Herleitung angemessener Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und der Nichtprüfungsgrenze für die Heizkosten; „Schlüssiges Konzept“ der Stadt Leipzig vom 18. Dezember 2014 (DS-00687/14) zuletzt fortgeschrieben am 24.01.2024 (abrufbar unter:

[https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/50_Sozialamt/KdU/Verwaltungsrichtlinie_Kosten_der_Unterkunft_Kapitel_1_Schl%
c3%bcssiges_Konzept_2025.pdf](https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/50_Sozialamt/KdU/Verwaltungsrichtlinie_Kosten_der_Unterkunft_Kapitel_1_Schl%c3%bcssiges_Konzept_2025.pdf),

zuletzt abgerufen am 16.02.2026). Er erachtet danach für einen 6-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete in Höhe von 886,96 Euro zzgl. Heizkosten iHv 157,68 Euro, mithin insgesamt 1.044,64 Euro als angemessen. Dies entspricht zwar den Richtwerten der zum Entscheidungszeitpunkt aktuellen Fassung der Richtlinie. Indes ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Antragsteller eine Gemeinschaftsunterkunft bewohnen. Insoweit heißt es auf Seite 30 der Verwaltungsrichtlinie:

"Die Richtwerte für die Bruttokaltmiete und die Nichtprüfungsgrenze für die Heizkosten stellen lediglich Referenzwerte dar. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind immer auf ihre Angemessenheit nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Bei der Unterbringung leistungsberechtigter Haushalte in sogenannten irregulären Unterkünften, z. B. in Gemeinschaftsunterkünften, Notschlafstellen für Wohnungslose oder Frauenhäusern, sind im Regelfall die tatsächlichen Kosten bzw. pauschalierte Unterkunftskosten anzuerkennen."

Hiernach sind in Fällen der Unterbringung leistungsberechtigter Haushalte in Gemeinschaftsunterkünften bereits nach der Verwaltungsrichtlinie "im Regelfall" die "tatsächlichen Kosten bzw. pauschalierte Unterkunftskosten" anzuerkennen. Vorliegend ist ein solcher "Regelfall" nach Auffassung des Gerichts zu bejahen, mithin die durch Gebührenbescheid der Stadt Leipzig festgesetzten pauschalierten Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 3.699,18 Euro auch nach Ablauf der Karenzzeit anzuerkennen. Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall sind nach Auffassung des Gerichts nicht ersichtlich. Die Antragsteller haben überdies vorgetragen, dass sie sich erfolglos um eine kostengemessene Wohnung bemühen. Einem zunächst abgelehnten Antrag der Antragsteller beim Jobcenter Bremen auf Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II) wurde mit Bescheid vom 07.11.2025 zwar letztlich entsprochen. Allerdings war die Wohnung sodann nicht mehr verfügbar. Hinzukommt, dass auch nach der seit Antragstellung wiederkehrenden Recherche des Gerichts auf den einschlägigen Internetportalen anhand der aktuellen

Richtwerte des Antragsgegners für die Kosten der Unterkunft und Nichtprüfungsgrenzen der Heizkosten für einen 6-Personenhaushalt – 682,50 Euro Grundmiete zuzüglich 204,46 Euro Betriebskosten und 157,68 Euro Heizkosten – keine den Kriterien des Antragsgegners entsprechende Wohnung ausfindig gemacht werden konnte. Es erscheint zudem mit Blick auf den Platz und die Ausstattung einer solchen Gemeinschaftsunterkunft lebensfremd, dass die Antragsteller eine solche – trotz bestehender Wohnungsalternativen – weiterhin freiwillig bewohnen. Damit ist nach Auffassung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass sich die tatsächlichen Aufwendungen im Fall der Antragsteller auch wegen der aktuellen Wohnungsmarktsituation als konkret angemessen erweisen. Vor diesem Hintergrund sind daher nach gebotener summarischer Prüfung Bedarfe für Unterkunft und Heizung monatlich in Höhe von 3.699,18 Euro zu berücksichtigen.

bb) Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund für den Zeitraum ab Rechtshängigkeit ergibt sich bereits daraus, dass die Antragsteller durch Vorlage von Kontoauszügen des Kontos des Antragstellers zu 1 und zu 3 glaubhaft gemacht haben, mittellos zu sein, und die Leistungen der aktuellen Existenzsicherung dienen. Insofern indiziert schon das Vorliegen des Anordnungsanspruchs die Eilbedürftigkeit der beantragten Anordnung.

Der Annahme einer besonderen Eilbedürftigkeit steht auch nicht entgegen, dass vorliegend offenbar noch "keine Kündigung der Einweisung in die Notunterkunft" angedroht oder ausgesprochen wurde. Zwar hat die Stadt Leipzig – auch mangels derzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen – (noch nicht) von der grundsätzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, infolge eines Zahlungsrückstands der Benutzungsgebühren von in Summe mehr als drei Monaten die betreffende Einweisungsverfügung bzw. den betreffenden Zuweisungsbescheid zu widerrufen oder die Antragsteller als Nutzer aus der Unterkunft zu räumen (vgl. § 5 Beginn und Ende der Nutzung (3) a) und d) in Verbindung mit (5) b) der Satzung der Stadt Leipzig über die Benutzung und die Gebühren in Unterkünften für Wohnungslose, Asylbewerber und Spätaussiedler sowie andere ausländische Personen in Leipzig in der zum Entscheidungszeitpunkt aktuellen Fassung). Ein Anordnungsgrund ist jedoch nicht erst dann anzunehmen, wenn bereits eine Räumungsklage erhoben ist oder eine Kündigungslage – hier eine Widerrufs- oder Räumungslage – vorliegt. Wird der Bedarf für Unterkunft und Heizung nur unzureichend berücksichtigt, führt dies unmittelbar zu einer Bedarfsunterdeckung, die bei bestehender Hilfebedürftigkeit den Kernbereich des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums berührt. Es

ist den Betroffenen insbesondere nicht zuzumuten, sich vertragswidrig – hier satzungswidrig – zu verhalten und einen zivilrechtlichen Kündigungsgrund – hier Widerrufs- oder Räumungsgrund – entstehen zu lassen, die Kündigung und ggf. eine Räumungsklage – hier Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit Widerruf der Einweisungsverfügung bzw. des Zuweisungsbescheids oder Räumung der Unterkunft – abzuwarten und auf die spätere Beseitigung des Widerrufs zu hoffen (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 21.01.2022, Az.: L 8 AS 398/20 B ER, juris, Rn. 35 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG; im Ergebnis so auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.01.2015, Az.: L 11 AS 261/14 B, juris, Rn. 13).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und entspricht dem Obsiegen der Antragstellerinnen in der Sache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Vorsitzende der 19. Kammer



Richterin